

**Beschlussvorlage
HOL/2022/026 [öffentlich]**



Betreff:
**Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches
- Nördlich der Norderstraße**

Federführung: Fachbereich 2 - Bürgerservice
Sachgebiet 21 - Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Markus Mundt
Aktenzeichen: 21.1/Mu
Datum: 30.09.2022

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Verwaltungsausschuss	Vorbereitung	
Rat der Gemeinde Holtland	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Holtland beschließt den Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung für folgende Flurstücke:

1. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 153/3 (tlw.)
2. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 152/6
3. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 152/4
4. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 51/2 (tlw., Wanderweg)
5. Gemarkung Holtland, Flur 2, Flurstück 51/8 (tlw.)

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Für das in der Anlage dargestellte Gebiet zieht die Gemeinde städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in Betracht.

Sofern Grundstücke im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung verkauft werden, hat die Gemeinde das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben und in die jeweiligen Kaufverträge einzusteigen. Die Vorkaufsrechtsatzung dient somit der Verwirklichung zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: durch den Erlass der Satzung ergeben sich lediglich finanzielle Auswirkungen für die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Leer. Die Kosten für den Erwerb einzelner Grundstücke durch Ausübung des Vorkaufsrechts sind abhängig von den jeweils vereinbarten vertraglichen Konditionen.



Erwin Burlager
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Vorkaufsrechtsatzung
2. Kartenauszug